



---

**Regierungsrat**

Luzern, 11. März 2014

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 372**

Nummer: P 372  
Eröffnet: 17.06.2013 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 11.03.2014 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 261

**Postulat Staubli David und Mit. über die Prüfung einer Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen****A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung des Steuergesetzes (SRL Nr. 620) zu prüfen hinsichtlich einer Streichung der Kirchensteuer für juristische Personen. Die Prüfung soll insbesondere folgende Aspekte beinhalten: Welche kirchlichen Aufgaben werden mit vom Kanton eingetriebenen Kirchensteuern finanziert? Welche Angebote können bei einem Wegfall der Kirchensteuer für juristische Personen aufrechterhalten werden? Welche Angebote müsste allenfalls der Kanton übernehmen beziehungsweise für diese eine Leistungsvereinbarung treffen? Wie hoch sind die damit verbundenen Steuerentlastungen? Welche Chancen bringt eine Kirchensteuer auf freiwilliger Basis, wie sie im Kanton Neuenburg und teilweise im Tessin praktiziert wird (was sind die Erfahrungen in diesen Kantonen)?

**Begründung:**

- Die Kirchensteuer für juristische Personen muss von Unternehmen im Kanton Luzern entrichtet werden. Effektive Träger dieser Steuer sind damit Unternehmer, Arbeitnehmer und Kunden. Sie trifft also letztendlich die gesamte Bevölkerung, auch Unkonfessionelle oder Angehörige anderer Religionen.
- In einem laizistischen Staat (Trennung von Kirche und Staat) sollte die Zuwendung an eine kirchliche Institution freiwillig erfolgen. Dies ist bei der Kirchensteuer für Konfessionsangehörige erfüllt, nicht aber bei der Kirchensteuer für juristische Personen. Die Pflicht zur Leistung von Kirchensteuern unabhängig von der religiösen Orientierung steht im Widerspruch zur in der Verfassung verankerten Religionsfreiheit. Auch der überwiegende Teil der Rechtslehre erachtet die Kirchensteuer für juristische Personen für rechtsstaatlich problematisch.
- Es gibt unzählige private Institutionen, welche soziale Aufgaben übernehmen. Das Übernehmen einer sozialen Tätigkeit begründet jedoch kein Recht, Steuern von juristischen Personen einzutreiben, weder die Pfadi (Jugendarbeit) noch die Heilsarmee (Sozialarbeit), die Spitex oder Freikirchen haben dieses Privileg (vgl. "NZZ", 23. Juli 2010).
- Aufsehen erregt hat kürzlich die Aussage des Churer Bischofs Vitus Huonder. Er anerkenne die Tatsache, dass es sich bei der Kirchensteuer für juristische Personen nicht um eine konfessionelle, sondern um eine politische Frage handelt, gleichzeitig anerkenne er die Freiheit der Gläubigen im politischen Bereich. Für Kirchenrechtler Adrian Loretan von der Universität Luzern ist klar, dass die Aussagen des Churer Bischofs einer Absage an die Kirchensteuer gleichkommen (vgl. "NZZ", 11. Mai 2013).

*Staubli David**Graber Michèle*

Brücker Urs  
Hofer Andreas  
Gloor Daniel  
Zimmermann Marcel  
Bossart Rolf

Furrer-Britschgi Nadia  
Keller Daniel  
Camenisch Rätö B.  
Lang Barbara

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Meinungen über die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen sind geteilt. Für die einen verstösst sie gegen den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat sowie die Religionsfreiheit. Eine natürliche Person könne frei entscheiden, ob sie einer Kirche mit entsprechender Steuerpflicht angehören wolle. Juristische Personen dagegen müssten zwingend eine Kirchensteuer bezahlen. Die Berechnungsmethode sei nicht sachgemäss. Die Religionszugehörigkeit der an juristischen Personen Beteiligten bleibe unberücksichtigt. Es fehle die Transparenz und eine politische Mitsprache über die Verwendung der entsprechenden Steuergelder. Die Kirchensteuer für juristische Personen sei ein Standortnachteil.

Befürworter der Kirchensteuer für juristische Personen weisen darauf hin, dass die Kirchen auch Aufgaben erfüllen, von denen juristische Personen ebenfalls profitieren. Kirchen unterhielten wertvolle Kulturgüter, öffentliche Gebäude und Anlagen. Sie erfüllten auch zahlreiche soziale Aufgaben für eine breite Bevölkerung. Bei einem Wegfall der Kirchensteuer für juristische Personen müssten die Kirchen die Steuern für natürliche Personen erhöhen oder sie könnten diese Leistungen im heutigen Ausmass nicht mehr erbringen. Im letzteren Fall müsste der Staat dann diese Aufgaben selber übernehmen.

Die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen ist in § 80 Absätze 3 und 4 der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1) verankert. Eine Streichung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen bedingte demnach formell eine Änderung der Kantonsverfassung und nicht nur des Steuergesetzes, wovon das Postulat ausgeht. Bei der Beratung der neuen Kantonsverfassung wurde die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen sehr ausführlich diskutiert. Sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Lesung wurden Anträge auf Streichung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen gestellt und jeweils nach eingehender Diskussion verworfen (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 4/2006 S. 2010 ff. und 1/2007 S. 175 ff.). Die Abstimmung unter Namensaufruf ergab in dieser Frage ein Stimmenverhältnis von 87 zu 23 Stimmen.

Ebenfalls verworfen wurde damals ein Antrag auf Schaffung einer sogenannten Mandatssteuer juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke. Danach hätte jede juristische Person zwar weiterhin eine Steuer entrichten müssen. Sie hätte aber selber bestimmen können, ob sie das Geld einer Kirche oder einer gemeinnützigen Organisation zukommen lassen wolle. Diesen Vorschlag sah der Antragsteller als gangbare Kompromisslösung, die sowohl Befürworter wie Gegner der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen zufrieden stellen sollte. Die Verfassungsgeber entschieden sich jedoch für die allgemeine Kirchensteuerpflicht juristischer Personen. Den Bedenken der Gegner der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen wurde insofern teilweise Rechnung getragen, als Artikel 80 Absatz 4 der Kantonsverfassung bestimmt, dass die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke einzusetzen sind.

Seit der erst kürzlich geführten Verfassungsdebatte sind keine neuen wesentlichen Argumente in dieser Frage aufgetaucht. Solche lassen sich auch der Begründung des Postulats nicht entnehmen. Das Bundesgericht hat auch in jüngster Zeit in Bestätigung seiner konstanten Rechtsprechung die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuer für juristische Personen bejaht.

Wir beantragen Ihrem Rat daher, das Postulat abzulehnen.